

Anlage 3 betreffend die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 02.07.2015 betreffend rechtsextremistische Gewalttaten 2014 und erstes Halbjahr 2015

Zeitraum 01.01.2014 - 31.12.2014

Tattag Tatort	andauernde Ermittlungen	Einstellungen	Begründung	Anklageerhebung	Sachstand/Urteil/ Strafmaß	ergänzende Anmerkungen (soweit veranlasst)
01.01.2014 Forchheim		§ 170 Abs. 2 StPO gegen zwei weitere Tatverdächtige	Diesen zwei (weiteren) Tatverdächtigen war die zur Last gelegte Tat nicht mit der zur Anklageerhebung notwendigen Sicherheit nachzuweisen.	a) Gegen zwei Täter wurde Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung erhoben. b) Gegen einen weiteren Täter erfolgte ein Strafbefehlsantrag wegen (fremdenfeindlicher) Beleidigung.	a) Es ist ein Urteil gegen beide Täter wegen gefährlicher Körperverletzung ergangen (je 1 Jahr 6 Monate Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung). b) Der Strafbefehl (Geldstrafe über 50 Tagessätze zu je 20 EURO) wurde rechtskräftig.	
03.01.2014 München		§ 170 Abs. 2 StPO	Dem Tatverdächtigen war die zur Last gelegte Tat nicht mit der zur Anklageerhebung notwendigen Sicherheit nachzuweisen.			
04.01.2014 Ansbach				Es wurde ein Strafbefehlsantrag wegen vorsätzlicher Körperverletzung gestellt.	Der Strafbefehl (Geldstrafe über 70 Tagessätze zu je 30 EURO) wurde rechtskräftig.	Das Opfer wurde nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft nur leicht verletzt.
04.01.2014 München		Dieses Verfahren wurde bei der zuständigen Staatsanwaltschaft mit dem Vorgang verbunden, welcher den oben aufgeführten Vorfall vom 03.01.2014 betrifft.				

06.01.2014 Türkheim		§ 170 Abs. 2 StPO	Dem Tatverdächtigen war die zur Last gelegte Tat nicht mit der zur Anklageerhebung notwendigen Sicherheit nachzuweisen.			Es gab viele, sich widersprechende Aussagen.
11.01.2014 Traunstein		§ 170 Abs. 2 StPO	Der unbekannte Täter war nicht zu ermitteln.			
16.01.2014 Mindelheim		§ 170 Abs. 2 StPO	Den Tatverdächtigen war die zur Last gelegte Tat nicht mit der zur Anklageerhebung notwendigen Sicherheit nachzuweisen.			Es gab viele, sich widersprechende Aussagen der Beteiligten.
17.01.2014 Mindelheim		§ 170 Abs. 2 StPO	Dem Tatverdächtigen war die zur Last gelegte Tat nicht mit der zur Anklageerhebung notwendigen Sicherheit nachzuweisen.			Das Tatgeschehen wurde durch den Beschuldigten selbst zur Anzeige gebracht. Er gab an, dass der später Geschädigte ihm aufgelauert und ihn angegriffen habe. Er habe sich nur zur Wehr gesetzt. Der andere Beteiligte äußerte sich nicht.

19.01.2014 Ingolstadt		§ 170 Abs. 2 StPO	Zum Teil war ein Tatnachweis nicht mit der zur Anklage- erhebung notwendigen Sicherheit zu führen; zum anderen erfolgte die Einstellung aus Rechtsgründen bzw. weil ein Verfahrens- hindernis bestand (Straf- antrag wurde nicht gestellt).			
26.01.2014 Bayreuth				Es wurde ein Straf- befehlsantrag wegen vorsätzlicher Körper- verletzung gestellt.	Der Strafbefehl (Geldstrafe über 30 Tagessätze zu je 50 EURO) wurde rechtskräftig.	
15.02.2014 München				Es wurde Anklage erhoben.	Ein Urteil ist bereits ergangen und rechtskräftig. Der Angeklagte wurde wegen vorsätzlicher Körperverletzung und versuchter gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.	Nach Mitteilung der zuständigen Staatsanwaltschaft lag - im Gegensatz zur Sachverhalts- schilderung in der Aufstellung des BLKA - keine Beleidigung vor.
01.03.2014 München				Es wurde Anklage erhoben.	Es wurde bereits Termin zur Hauptverhandlung bestimmt.	

<p>12.03.2014 Türkheim</p>		<p>§ 154 Abs. 1 StPO</p>	<p>Von der Verfolgung wurde abgesehen, da die Strafe zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt.</p>			
<p>22.03.2014 Weißbrunn</p>		<p>§ 154 Abs. 1 StPO</p>	<p>Von der Verfolgung wurde abgesehen, da die Strafe zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt.</p>			<p>Nach Mitteilung der zuständigen Staatsanwaltschaft wurde - im Gegensatz zur Sachverhaltsschilderung in der Aufstellung des BLKA - kein Geschädigter körperlich verletzt; zwei türkischstämmige Mitbürger wurden beleidigt und einer davon mit einer abgebrochenen Flasche bedroht.</p>
<p>19.04.2014 Neustadt a.d. Aisch</p>		<p>§ 170 Abs. 2 StPO</p>	<p>Dem Beschuldigten war die ihm zur Last gelegte Tat nicht mit der zur Anklageerhebung notwendigen Sicherheit nachzuweisen,</p>			<p>Es war nicht aufklärbar, welcher der Beteiligten Notwehr- bzw. Nothilferechte in Anspruch genommen hat.</p>

20.04.2014 Bad Wörishofen		§ 170 Abs. 2 StPO	Bezüglich der Beleidigung mangelte es am Strafantrag; Bezüglich der vorsätzl. Körperverletzung war davon auszugehen, dass das Vorgehen des Beschuldigten gerecht- fertigt war.			Anlass für das Einschreiten des Beschuldigten war, dass der Geschädigte auf einen 79jährigen Pkw-Fahrer losgehen wollte, da ihn dieser beim Anfahren mit dem Fahrzeug berührt habe, ohne dass er hierdurch verletzt worden wäre.
26.04.2014 München				Es wurde Anklage erhoben.	Es ist ein Urteil ergangen und dieses auch in Rechtskraft erwachsen. Der Angeklagte wurde wegen versuchter gefährl. Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10 EURO verurteilt.	Nach Mitteilung der zuständigen Staatsanwaltschaft lag - im Gegensatz zur Sachverhalts- schilderung in der Aufstellung des BLKA - keine Beleidigung vor.
09.05.2014 München		§ 170 Abs. 2 StPO	Dem Beschuldigten war die ihm zur Last gelegte Tat nicht mit der zur Anklageerhebung notwendigen Sicherheit nachzuweisen.			
10.05.2014 München		§ 170 Abs. 2 StPO	Der Beschuldigten war die ihr zur Last gelegte Tat nicht mit der zur Anklageerhebung notwendigen Sicherheit nachzuweisen.			
10.05.2014 München		§ 170 Abs. 2 StPO	Dem Beschuldigten war die ihm zur Last gelegte Tat nicht mit der zur Anklageerhebung notwendigen Sicherheit nachzuweisen.			

17.05.2014 München				Es wurde Anklage erhoben.	Es ist ein Urteil ergangen, welches in Rechtskraft erwachsen ist. Der Angeklagte wurde wegen versuchter Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätze zu je 35 EURO verurteilt.	Nach Mitteilung der zuständigen Staatsanwaltschaft lag - im Gegensatz zur Sachverhalts-schilderung in der Aufstellung des BLKA - keine Beleidigung vor.
17.05.2014 Traunstein		§ 170 Abs. 2 StPO	Der unbekannter Täter war nicht zu ermitteln.			
24.05.2014 Deggendorf		§ 170 Abs. 2 StPO	Die Verfahrensein-stellung erfolgte, da kein Strafantrag gestellt wurde. Das öffentliche Interesse wurde verneint, nachdem wechselseitig be-gangene Provokationen im Rahmen einer sich fortbewegenden Ver-sammlung vorlagen.			
24.05.2014 Scheinfeld		§ 170 Abs. 2 StPO	Dem Beschuldigten war die ihm zur Last gelegte Tat nicht mit der zur Anklageerhebung notwendigen Sicherheit nachzuweisen.			

24.05.2014 Scheinfeld		§ 154 Abs. 1 StPO	Von der Verfolgung wurde abgesehen, da die Strafe zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt.			
24.05.2014 Scheinfeld				Es wurde Anklage erhoben.	Es ist ein rechtskräftiges Urteil wegen Landfriedensbruch ergangen. Der Angeklagte wurde zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 40,00 EURO verurteilt.	
24.05.2014 Scheinfeld				Es wurde Anklage erhoben.	Es ist ein - nicht rechtskräftiges - Urteil wegen vors. Körperverletzung ergangen. Der Angeklagte wurde zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr 3 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.	Die Staatsanwaltschaft ist in Berufung gegangen.
24.05.2014 Scheinfeld				Es wurde Anklage erhoben.	Es ist ein - nicht rechtskräftiges - Urteil wegen Landfriedensbruch ergangen. Der Angeklagte wurde zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 40,00 EURO verurteilt.	Die Staatsanwaltschaft ist in Berufung gegangen.

24.05.2014 Scheinfeld				Es wurde Anklage erhoben.	Es ist ein rechtskräftiges Urteil wegen Nötigung ergangen. Der Angeklagte wurde zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.	
24.05.2014 Bad Neustadt a.d. Saale				Es wurde Anklage erhoben.	Es ist ein rechtskräftiges Urteil wegen Beleidigung in zwei Fällen und vorsätzl. Körperverletzung ergangen. Der Angeklagte wurde zu einer Woche Dauerarrest, einer Geldauflage von 1000 EURO und 4 Monaten Alkoholverbot verurteilt.	
26.05.2014 München				Es wurde ein Strafbefehlsantrag gestellt	Der Strafbefehlsantrag wurde vom Amtsgericht rechtskräftig abgelehnt.	Es handelt sich nach Mitteilung der zuständigen StA um eine Tat zum Nachteil eines Gerichtsvollziehers; der Beschuldigte erkennt die Staatlichkeit Deutschlands nicht an.

29.05.2014 Mindelheim				Es wurde Anklage wegen vorsätzlicher Körperverletzung und gefährlicher Körperverletzung erhoben.	Das Verfahren wurde in der Hauptverhandlung gemäß § 153a Abs. 2 StPO gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt, da im Rahmen der Beweisaufnahme die gefährliche Körperverletzung nicht nachgewiesen werden konnte.	Der Geschädigte, der den Angeklagten zuvor wegen seines Erscheinungsbildes und seiner rechten Gesinnung kritisiert hatte, erlitt infolge von Ohrfeigen nur leichte Verletzungen und hatte selbst kein Strafverfolgungsinteresse.
01.06.2014 Memmingen				Es wurde Anklage erhoben.	Es ist ein Urteil wegen vorsätzlicher Körperverletzung, Beleidigung und Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen ergangen. Der Angeklagte wurde zu einem einwöchigen Dauerarrest, einer Geldauflage i.H.v. 900 EUR verurteilt. Des Weiteren erfolgte die Weisung, die Orientierungsgruppe der Psychosozialen Beratungsgruppe zu besuchen.	Die Opfer waren keine Ausländer; Anlass der Auseinandersetzung war, dass sich die Geschädigten weigerten, sich durch den alkoholisierten Angeklagten fotografieren zu lassen. Hierauf griff der Angeklagte aus Verärgerung die Geschädigten verbal und tätlich an und rief zudem eine nationalsozialistische Parole.
10.06.2014 Coburg		§ 170 Abs. 2 StPO	Dem Beschuldigten war die ihm zur Last gelegte Tat nicht mit der zur Anklageerhebung notwendigen Sicherheit nachzuweisen.			
21.06.2014 München		§ 170 Abs. 2 StPO	Der unbekannte Täter konnte nicht ermittelt werden.			

08.07.2014 Nürnberg		§ 170 Abs. 2 StPO	Dem Beschuldigten war die ihm zur Last gelegte Tat nicht mit der zur Anklageerhebung notwendigen Sicherheit nachzuweisen.			
12.07.2014 Memmingen				Es wurde Strafbefehlsantrag wegen vorsätzl. Körperverletzung gestellt.	Der Strafbefehl wurde rechtskräftig. Der Angeklagte wurde zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 30 EURO verurteilt.	
14.07.2014 Schweinfurt				Es wurde Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung erhoben.	Ein Eröffnungsbeschluss des Gerichts liegt bereits vor, jedoch ist ein Termin zur Hauptverhandlung vom Amtsgericht noch nicht bestimmt worden. Ein zuvor bestimmter Termin musste aufgehoben werden, da ein weiteres Strafverfahren hinzuverbunden wurde.	Die ebenfalls angezeigte Beleidigung war mangels Strafantrag nicht verfolgbar.
22.07.2014 Großostheim		§ 170 Abs. 2 StPO	Die unbekanntes Täter konnten nicht ermittelt werden.			
25.07.2014 München		§ 170 Abs. 2 StPO	Der unbekanntes Täter konnte nicht ermittelt werden.			Das Verfahren wird gegen Unbekannt geführt.

28.07.2014 München				Es wurde Anklage erhoben.	Es ist ein rechtskräftiges Urteil wegen gefährlicher Körperverletzung ergangen. Bezüglich der angeklagten Beleidigung erging ein Teilfreispruch. Der Angeklagte wurde zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 30 EURO verurteilt. Das Gericht ist von einem minderschweren Fall ausgegangen und hat darüber hinaus aufgrund der Alkoholisierung des Angeklagten zur Tatzeit die Voraussetzungen des § 21 StGB bejaht.	Die zuständige Staatsanwaltschaft teilte ergänzend zur Sachverhalts- schilderung in der Aufstellung des BLKA mit, dass es sich um eine Tat im Rahmen eines Nachbar- schaftsstreits handelte.
01.08.2014 München		§ 153 Abs. 1 StPO	Einstellung wegen geringer Schuld, nachdem das Opfer nicht verletzt wurde und der Beschuldigte psychisch krank ist.			
01.08.2014 München		§ 154 Abs. 1 StPO	Von der Verfolgung wurde abgesehen, da die Strafe zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe die gegen den Beschul- digten wegen einer anderen Tat rechts- kräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt.			

08.08.2014 Würzburg		§ 170 Abs. 2 StPO	Dem Beschuldigten war die ihm zur Last gelegte Tat nicht mit der zur Anklageerhebung notwendigen Sicherheit nachzuweisen.			Es liegen widerstreitende Aussagen vor. Darüber hinaus wurde auch ein Strafantrag nicht gestellt.
16.08.2014 München				Es wurde Strafbefehlsantrag gestellt.	Der Strafbefehl wurde rechtskräftig. Der Angeklagte wurde wegen versuchter Erpressung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 30 EURO verurteilt.	Es handelt sich nach Mitteilung der zuständigen Staatsanwaltschaft um eine Tat zum Nachteil eines Gerichtsvollziehers; der Beschuldigte erkennt die Staatlichkeit Deutschlands nicht an.
23.08.2014 Memmingerberg				Es wurde Anklage erhoben.	Der Angeklagte wurde (nach Jugendrecht) wegen Sachbeschädigung in drei tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in zwei tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit Bedrohung in zwei tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verurteilt. Gegen ihn wurde eine Verwarnung ausgesprochen. Des Weiteren wurden ihm 40 Arbeitsstunden und eine Geldauflage i.H.v. 800 EURO auferlegt sowie ein Kurz-	

					<p>arrest von 4 Tagen verhängt. Darüber hinaus erfolgte die Weisung, an einem sozialen Trainingskurs sowie an einem Orientierungsgespräch teilzunehmen.</p>	
24.08.2014 Konzell				<p>Es wurde gegen <u>vier</u> Beschuldigte Anklage zum Amtsgericht (Jugend-schöffengericht) erhoben.</p>	<p>Ein Urteil ist bereits ergangen, jedoch noch nicht gegen alle Angeklagten rechtskräftig.</p> <p>Gegen den <u>erwachsenen</u> Täter wurde eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten verhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Gegen den <u>jugendlichen</u> Angeklagten wurde das Zuchtmittel der Arbeitsaufgabe (100 Stunden) und eine Geldauflage i.H.v. 2.000 EURO verhängt. Gegen einen der <u>heranwachsenden</u> Täter wurde das Zuchtmittel der Geldauflage i.H.v. 2.000 EURO verhängt. Der <u>weitere heranwachsende</u> Täter wurde zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die beiden Heranwachsenden haben auf ein Rechtsmittel verzichtet.</p>	<p>Die in der Auflistung rechtsextremistischer Gewalttaten des BLKA enthaltene Sachverhaltsschilderung divergiert, da hier nur ein Tattag angegeben wird, die zuständige Staatsanwaltschaft jedoch von <u>drei</u> Tattagen berichtet.</p> <p>An den anderen beiden Tagen (14.08. und 26.08.) wurde jeweils eine selbstgebaute "Kartoffelkanone" eingesetzt. Am 14.08.2014 waren nur drei Beschuldigte beteiligt. Es ging hierbei jeweils eine Scheibe zu Bruch (Schaden: jeweils 400 EURO).</p>

					Die Angeklagten wurden wegen vorsätzlichem unerlaubtem Herstellen einer Schusswaffe, vorsätzlichem unerlaubten Führens einer Schusswaffe in Tateinheit mit Sachbeschädigung in Tateinheit mit Sachbeschädigung verurteilt. Drei der Angeklagten wurden darüber hinaus wegen vorsätzlichen unerlaubten Führens einer Schusswaffe in Tateinheit mit Sachbeschädigung verurteilt.	
27.08.2014 München				Es wurde Strafbefehlsantrag gestellt.	Der Strafbefehl ist rechtskräftig. Der Angeklagte wurde wegen versuchter Erpressung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 30 EURO verurteilt.	Es handelt sich nach Mitteilung der zuständigen Staatsanwaltschaft um eine Tat zum Nachteil eines Gerichtsvollziehers; der Beschuldigte erkennt die Staatlichkeit Deutschlands nicht an.
29.08.2014 Unterhaching		§ 170 Abs. 2 StPO	Der unbekannte Täter war nicht zu ermitteln.			
19.09.2014 Nürnberg		§ 170 Abs. 2 StPO	Der unbekannte Täter war nicht zu ermitteln.			Das Verfahren wird gegen Unbekannt geführt.

03.10.2014 München				Es wurde Anklage erhoben.	Es ist ein rechtskräftiges Urteil ergangen. Der Angeklagte wurde wegen vorsätzlicher Körperverletzung in Tatmehrheit mit Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu einer Geldstrafe von 200 Tagessätzen zu je 25 EURO verurteilt.	
07.10.2014 Schweinfurt				Es wurde gegen <u>zwei</u> Beschuldigte Anklage wegen versuchtem Raub, Sachbeschädigung und zwei Versammlungsverstößen erhoben.	Eine Entscheidung steht noch aus, jedoch wurde bereits ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt.	
13.10.2014 Augsburg		§ 170 Abs. 2 StPO (Teileinstellung)	Teileinstellung bezüglich eines der Beschuldigten, soweit diesem zusätzlich eine gefährliche Körperverletzung zur Last lag. Insoweit konnte ein Tatnachweis nicht mit der zur Anklageerhebung ausreichenden Sicherheit geführt werden.	Es wurde gegen <u>beide</u> Beschuldigten ein Strafbefehlsantrag wegen Beleidigung gestellt. Bei einem der Beschuldigten lautete der Vorwurf im Strafbefehlsantrag darüber hinaus auf vorsätzliche Körperverletzung.	Die Hauptverhandlung fand am 24.07.2015 statt. Beide Angeklagten wurden aus tatsächlichen Gründen freigesprochen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.	

26.10.2014 Regensburg				Es wurde Strafbefehlsantrag gestellt wegen Volksverhetzung, Beleidigung und gefährlicher Körperverletzung.	Der Strafbefehl wurde rechtskräftig. Der Angeklagte wurde zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 25 EURO verurteilt.	Über den in der Aufstellung des LKA wiedergegebenen Sachverhalt hat sich der Angeklagte auch der Volksverhetzung und der Beleidigung schuldig gemacht. Der Angeklagte äußerte bei der Tatausführung mit dem Pfefferspray "Ihr Juden gehört doch alle vergast!". Des Weiteren betitelte er die Geschädigte, eine russische Staatsangehörige, mit den Worten "Arschloch" bzw. "Russensau".
30.10.2014 Bamberg				Es wurde gegen <u>zwei</u> Personen Anklage wegen versuchter Körperverletzung erhoben.	Gegen <u>einen</u> Angeklagten erging bereits ein (rechtskräftiger) Freispruch. Das Verfahren gegen <u>den weiteren</u> Angeklagten ist noch beim Amtsgericht anhängig.	

06.11.2014 München				Es wurde Anklage erhoben.	Es liegt bereits ein rechtskräftiges Urteil vor. Der Angeklagte wurde dreier tatmehrheitlicher Fälle des Diebstahls in Tatmehrheit mit räuberischer Erpressung in Tatmehrheit mit versuchter schwerer Brandstiftung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren 3 Monaten verurteilt.	Die abgeurteilten Diebstähle weisen keinen thematischen Bezug zu der Schriftlichen Anfrage auf.
15.11.2014 München				Es wurde Anklage erhoben.	Es liegt bereits ein rechtskräftiges Urteil vor. Der Angeklagte wurde wegen gefährlicher Körperverletzung in drei tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit Nötigung in drei tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit vorsätzl. unerlaubtem Führen einer Schusswaffe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.	
15.11.2014 Memmingen	X				Laut Mitteilung der zuständigen Staatsanwaltschaft sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen. Das Verfahren wurde der Staatsanwaltschaft noch nicht vorgelegt.	

02.12.2014 München				Es wurde Anklage erhoben.	Es liegt bereits ein rechtskräftiges Urteil vor. Der Angeklagte wurde wegen dreier tatmehrheitlicher Fälle der Beleidigung, der versuchten Körperverletzung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Sachbeschädigung und vier tateinheitlichen Fällen der Beleidigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.	
04.12.2014 Passau		§ 170 Abs. 2 StPO	Die unbekannte Täterin konnte nicht ermittelt werden.			Es handelt sich um eine Täter <u>in</u> .
06.12.2014 München		§ 170 Abs. 2 StPO	Der unbekannte Täter war nicht zu ermitteln			
07.12.2014 Bamberg		§ 170 Abs. 2 StPO gegen <u>drei</u> Beschuldigte	Diesen drei Beschuldigten war die ihnen zur Last gelegte Tat nicht mit der zur Anklageerhebung notwendigen Sicherheit nachzuweisen.	Gegen <u>drei</u> weitere Beschuldigte wurde Anklage erhoben.	Eine Entscheidung ist noch nicht ergangen.	
11.12.2014 Vorra	X				Verfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig; Ermittlungen dauern an; bislang konnte kein Täter ermittelt werden.	
13.12.2014 München		§ 170 Abs. 2 StPO	Der unbekannte Täter war nicht zu ermitteln.			

13.12.2014 Deggendorf		§ 170 Abs. 2 StPO	Der unbekannte Täter war nicht zu ermitteln.			
26.12.2014 Bamberg		§ 170 Abs. 2 StPO	Die unbekanntes Täter konnten nicht ermittelt werden.			